Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 114 (2022)

Heft: 2

Artikel: Gesamtverfahren für Wasserkraftnutzung : ein Leitfaden

Autor: Gresch-Rovina, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-990523

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesamtverfahren für Wasserkraftnutzung – ein Leitfaden

Peter Gresch-Rovina

Zusammenfassung

In diesem Artikel geht es um Anlagen zur Wasserkraftnutzung mit Speicherseen¹, um die Stromversorgung der Schweiz auch im Winter sicherstellen zu können.

Gemäss der Botschaft des Bundesrates vom November 2020 zum Mantelerlass zur Revision der Energiegesetzgebung sollen zur Sicherung der Versorgung mit Strom im Winter die Speicherkapazität von Stauseen um 2 TWh angehoben werden. Daher wurde dem UVEK der Auftrag erteilt, auf nationaler Ebene eine Evaluation geeigneter Standorte vorzunehmen. Als Ergebnis sind 15 Standorte bezeichnet worden, die ein günstiges Verhältnis von Speicherkapazität und Landschaftsverträglichkeit aufweisen.

Probleme bei der Realisierung grosser Infrastrukturanlagen ergeben sich häufig aus Verfahrensfehlern, die zu Verzögerungen führen. Dies gilt auch für Vorhaben der Wasserkraftnutzung, die eine Konzession und eine Plangenehmigung/Baubewilligung brauchen. Gemäss Raumplanungsgesetz müssen der Konzessionserteilung aber Raumplanungsschritte vorausgehen.

In diesem Sinne bildet das Ergebnis des Runden Tisches das nationale Konzept für die Nutzung von Wasserkraft aus Stauseen. In der Folge sind nun, der Systematik der Raumplanung folgend, auf der Ebene der Kantone für die 15 Vorhaben, bzw. Standorte/Gebiete die entsprechenden Sachplanungen und Richtplanungen an die Hand zu nehmen. Es muss im Interesse der beteiligten Kantone liegen, die Vorgehensweise bzw. das Verfahren zu harmonisieren. Der vorliegende Artikel bildet das Grundgerüst eines entsprechenden Leitfadens.

Resumé

Cet article traite des ouvrages d'exploitation de la force hydraulique avec des lacs d'accumulation, afin de pouvoir garantir l'approvisionnement en électricité de la Suisse également en hiver.

Selon le message du Conseil fédéral de novembre 2020 concernant l'acte modificateur unique relatif à la révision de la loi sur l'énergie, la capacité de stockage des lacs d'accumulation doit être augmentée de 2 TWh afin de garantir l'approvisionnement en électricité en hiver. Le DETEC a donc été chargé de procéder à une évaluation des sites appropriés au niveau national. En conséquence, 15 emplacements ayant une relation favorable entre la capacité de stockage et la compatibilité avec le paysage ont été identifiés.

Les problèmes liés à la réalisation de grandes infrastructures résultent souvent d'erreurs de procédure qui entraînent des retards. Cela vaut également pour les projets d'exploitation de la force hydraulique, qui nécessitent une concession et une approbation des plans/un permis de construire. Or, selon la loi sur l'aménagement du territoire, l'octroi d'une concession doit être précédé d'étapes d'aménagement du territoire.

Dans ce sens, le résultat de la table ronde constitue le concept national pour l'utilisation de la force hydraulique issue des lacs d'accumulation. Par conséquent, conformément à la systématique de l'aménagement du territoire, les plans sectoriels et les plans directeurs correspondants doivent être mis en œuvre au niveau des cantons pour les 15 projets, respectivement sites ou zones. Il est maintenant dans l'intérêt des cantons concernés d'harmoniser la procédure. Le présent article constitue la structure de base d'une directive en la matière.

1. Einleitung

Die Planung und Projektierung derartiger Anlagen stellen hohe Anforderungen an die Beteiligten auch in der Phase der Planung und Projektierung.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf jahrelanger Erfahrung des Autors mit den Instrumenten der Raumplanung auf der Ebene des Bundes und der Kantone im Zusammenhang mit der Planung und Projektierung von Wasserkraftprojekten.

Der Artikel soll einen Beitrag leisten zur zeitnahen Abwicklung von Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende.

Wesentliche Impulse zu den nachfolgenden Ausführungen stammen aus Kontakten mit Verantwortlichen von Wasserkraftwerken und dem Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband.

2. Gesamtverfahren

2.1 Heutige rechtliche Grundlagen Die Verfahren haben sich nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu richten, wobei es hier primär um die Ebenen Bund und Kantone geht.

- Bundesverfassung (BV):
 - Wasserkraftnutzung: Art. 76; Abs. 4
 BV: Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone.
- Raumplanung: Art. 75; Abs. 1 BV:
- Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese (die Raumplanung) obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.
- Bundesgesetzgebung:
 - Wasserkraftnutzung: Wasserrechtsgesetz: Art. 38 Abs. 1 WRG:
 Die Verleihung von Wasserrechten steht der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt.

¹ Wenn im Artikel von Wasserkraftnutzung die Rede ist, dann sind immer Anlagen für die Nutzung von Wasserkraft aus Speicherseen gemeint.

- Raumplanung: Richtplanung: Art. 8;
 Abs. 1; Bst. b:
 Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden.
- Raumplanung: Richtplanung: Art. 8;
 Abs. 2:
 Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im Richtplan.
- Raumplanung: Sachplanung:
 Konzepte und Sachpläne: Art. 13;
 Abs. 1 RPG:
 Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.
- Umweltschutz: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Art. 10a USG: Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie

- möglichst frühzeitig die Umweltverträglichkeit.
- Kantonale Gesetzgebung:
 - Kantonale Gesetze zur Wasserkraftnutzung und zur Raumplanung (Sachplanung; Richtplanung)

2.2 Allgemeines Drei-Stufen-Schema des Gesamtverfahrens für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Abgeleitet von den rechtlichen Vorschriften ergibt sich für die Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine stufenweise Abwicklung der einzelnen Verfahrensschritte. Dabei ist wichtig zu beachten, dass in die nächste Verfahrensstufe erst dann eingestiegen werden soll, wenn für die vorangehende Stufe alle notwendigen Genehmigungen/Bewilligungen usw. vorliegen. Die einzelnen Stufen bilden so gewissermassen Auffanglinien die verhindern, dass bei Einsprachen bzw. Beschwerden das ganze Verfahren nicht wieder ganz an den Anfang zurückgeworfen wird und man wieder von vorne beginnen muss.

Die Einhaltung der korrekten Abfolge ist also zentral, wenn Verfahren zügig vorangebracht werden sollen.

Allgemeine Abfolge der Verfahrensschritte für raum- und umweltwirksame Vorhaben:

Allgemeines Schema für Gesamtverfahren

Stufe 1: Sachplanung*

Stufe 2: Richtplanung

Stufe 3: Projektierung und

Baubewilligungen

Entscheidend ist, dass auch bei Vorhaben der Wassernutzung über die präzise Abfolge der Verfahrensschritte ganz zu Beginn Klarheit geschaffen wird. Das entsprechende Gesamtverfahren muss den Beteiligten im Detail bekannt und als massgebend anerkannt sein.

2.3. Drei-Stufen-Schema des Gesamtverfahrens für Vorhaben der Wasserkraftnutzung

In *Bild 1* ist in Ableitung vom allgemeinen Drei-Stufen-Schema das Gesamtverfahren für Wasserkraftnutzung dargestellt.

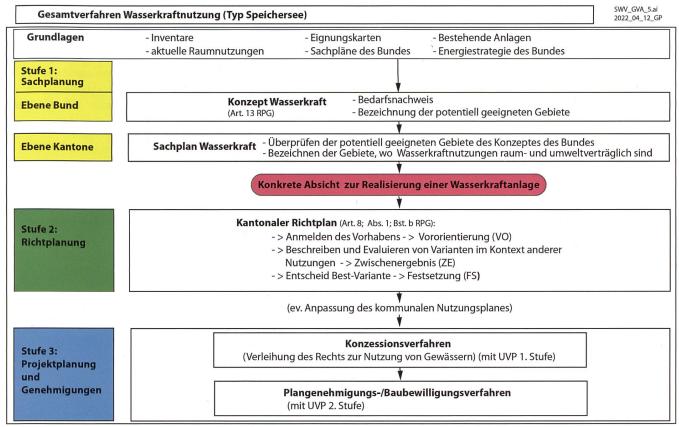


Bild 1: Gesamtverfahren.

*Bemerkungen zu Art. 13 RPG: Konzepte und Sachpläne des Bundes: Das Raumplanungsgesetz führte 1979 in Art. 13 die beiden Begriffe «Konzepte» und «Sachpläne» ein, ohne zu definieren, was unter «Konzepten» und was unter «Sachplänen» zu verstehen ist. Da es zwei Begriffe sind, muss es sich auch um zwei verschiedene Instrumente handeln. Erstaunlich ist, dass in keiner der späteren Revisionen des RPG diese Unschärfe behoben worden ist. Die

Praxis der Sachplanung zeigt, dass die verschiedenen Ämter der öffentlichen Verwaltungen den Art. 13 unterschiedlich verstehen bzw. auslegen und einsetzen. Auch im vorliegenden Fall der Wasserkraftnutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten von einer einheitlichen Auffassung zu Konzepten und Sachplänen ausgehen. In den nachfolgenden Ausführungen wird, basierend auf Erfahrungen in der Praxis, ein pragmatischer Ansatz für die Zwecke und Inhalte von

Konzepten und Sachplänen skizziert. Die persönlichen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Realisierung von grossen Infrastrukturen zeigen, dass bei konsequentem Befolgen dieses Drei Stufen-Schemas keine groben Verfahrensfehler gemacht werden und die Verfahren zügig abgewickelt und zeitnah realisiert werden können.

Für das Verfahren gelten folgende wichtige Grundsätze:

- Die Abwägung von Nutzungsinteressen hat jeweils stufengerecht stattzufinden:
 - auf der Ebene des Bundes geht es um die nationalen Interessen;
 - auf kantonaler Ebene um die kantonalen Interessen;
 - auf der kommunalen Ebene um die kommunalen Interessen.
- 2. Was auf der vorhergehenden Stufe abschliessend festgelegt ist, gilt als erledigt und ist in den nachfolgenden Stufen nicht mehr Gegenstand weiterer Bearbeitung. Die Ergebnisse und Erkenntnisse der vorgelagerten Untersuchungen sind jeweils integraler Bestandteil in den nachfolgenden Verfahrensschritten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Ergebnisse der Abwägung der verschiedenen Interessen auf den drei Stufen.
- Pro Stufe legen die Beteiligten in entsprechenden Pflichtenheften fest, welche Themen zu bearbeiten und Gegenstand der Berichterstattung sind.

Stufe 1: Sachplanung - Ebene Bund

Vorbemerkung: Nachdem in der Beratung des RPG 1979 klar war, dass die Koordination/Abstimmung aller Tätigkeiten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Rahmen von Art. 8 RPG durch die Richtplanung der Kantone zu erfolgen hat, stellte sich dem Parlament die Frage, was dann der Bund im Bereich der Raumplanung noch zu tun haben könnte. Da der Art. 13 damals offensichtlich unter Zeitdruck ins Gesetz aufgenommen wurde, ist er nicht hinreichend präzis formuliert.

Für den vorliegend zu behandelnden Fall der Wasserkraftnutzung wird das folgende Verständnis von «Konzepten» und «Sachplänen» zugrunde gelegt:

Der Bund hat gemäss Gesetzgebung in festgelegten Bereichen die Kompetenz, über Vorhaben zu entscheiden, die von nationalem Interesse sind (z. B. Eisenbahn, Autobahnen, Übertragungsleitungen usw.). Dem Gesetzgeber war es wichtig, dass Entscheidungen über Infrastrukturvorhaben vor dem Hintergrund eines nationalen Konzeptes beurteilt werden können. Daher hat der Bund bzw. das UVEK im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Versorgung mit Energie, für die Wasserkraftnutzung im Rahmen der Sachplanung ein entsprechendes nationales Konzept «Wasserkraftnutzung» zu erarbeiten.

Da die Wasserkraftnutzung in der Kompetenz der Kantone liegt, haben die Kan-

tone im nächsten Schritt, in Ableitung vom Bundes-Konzept «Wasserkraftnutzung» – im Rahmen der kantonalen Sachplanung – den entsprechenden kantonalen Sachplan »Wasserkraftnutzung» zu erarbeiten und zu erlassen.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes Wasserkraftnutzung des Bundes ist das Interesse an der Nutzung von Wasserkraft mit anderen Interessen auf nationaler Ebene abzugleichen, insbesondere mit anderen Konzepten, wo der Bund Bewilligungskompetenz hat.

(NB: Auf Bundesebene handelt es sich primär um eine politische Abwägung der Interessen.)

Ebene	Bund
Raumpl Instrument	Konzept Wasserkraftnutzung (mit Speicherseen)
Zweck	Evaluation von Gebieten für Wasserkraftnutzung in Relation zu national bedeutsamen Gebieten des Landschaftsschutzes
Inhalte	Bedarfsnachweis; Bezeichnung der geeigneten Gebiete, die auf kantonaler Ebene prioritär für Wasserkraftnutzung weiter zu bearbeiten sind

Stufe 1: Sachplanung - Ebene Kantone

Da die Kompetenz zur Nutzung von Gewässern gemäss Art. 76 BV bei den Kantonen liegt, ist es an ihnen, im Rahmen ihrer Sachplanung in einem entsprechenden Sachplan «Wasserkraftnutzung» die Vorgaben aus dem Konzept des Bundes auf ihre Verträglichkeit mit den Sachplänen des Kantons zu überprüfen und – nach der entsprechenden Interessenabwägung – die geeigneten Gebiete als Vorranggebiete für Wasserkraftnutzung zu bezeichnen. Die Kantone verfügen bereits weitgehend über die notwendigen Grundlagen, sodass die entsprechende Synthese in relativ kurzer Zeit geleistet werden kann.

Ebene	Kantone
Raumpl Instrument	Sachplan Wasserkraftnutzung
Zweck	Bezeichnung der Vorranggebiete für Wasserkraftnutzung
Inhalte	Abgestützt auf die Vorgabe des nationalen Konzeptes und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Infrastruktur der Elektrizität: Evaluation von geeigneten Gebieten unter Abwägung mit andern Sachplänen des Kantons

Stufe 2: Richtplanung

Bereits in der Einführung des RPG 1979 war in Art. 8, Abs. 1 festgelegt, dass für Vorhaben, die bedeutende Auswirkungen auf den Raum haben, im Richtplan Auskunft zu geben ist über den Stand der raumplanerischen Abstimmung eines Vorhabens. Da nicht alle Beteiligten den Sinn dieser (etwas verschlüsselten) Formulierung verstanden hatten, wurde sie in der Revision von 2014 Art. 8 Abs. 1 RPG mit einem neuen Absatz 2 verdeutlicht. Dieser Absatz 2 verlangt, dass Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eines Eintrags im Richtplan bedürfen. Im Klartext heisst dies, dass das Vorhaben im Richtplan die Kategorie «Festsetzung» haben muss. Dies hat das Bundesgericht im Falle der Erhöhung der Grimselstaumauer (1C 356/2019; 4.November 2020) so auch bestätigt, indem es einen Richtplaneintrag «Vororientierung» bzw. «Zwischenergebnis» nicht als hinreichend zur Erfüllung von Art. 8 Abs. 2 RPG bezeichnet hat.

In jenen Gebieten, wo gemäss kantonalem Sachplan der Wasserkraftnutzung Priorität zugewiesen ist (Vorranggebiet), können die Energieunternehmen die Planung von Möglichkeiten zur Wassernutzung aufnehmen bzw. weiterzuführen.

Dabei interessieren auf dieser Stufe insbesondere die Projektelemente, die bedeutende Auswirkungen auf den Raum haben, z.B.:

- Ort der Staumauer; Seeperimeter
- weitere Orte von Wasserfassungen
- Wasser-/Druckleitungen
- Zufahrten zu den Baustellen
- Deponien
- usw.

Auf der Stufe der kantonalen Richtplanung sind zu den Projektelementen Varianten zu erarbeiten und es ist zu prüfen, welche räumlichen Konflikte sich ergeben könnten: Nutzungen, die sich ausschliessen oder behindern und welche Nutzungen zu koordinieren sind, weil sie einander bedingen oder ergänzen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf die Raumund Umweltelemente im Projektperimeter braucht es Methoden, die geeignet sind, die Beteiligten nachvollziehbar die Vorund Nachteile der einzelnen Varianten erkennen zu lassen.

Ebene	Stufe 2, Richtplanung
Raumpl	Richtplan
Instrument	
Zweck	Abstimmung/Koordination der Projektelemente mit andern Nutzungsinteressen und bestehenden Anlagen der Wassernutzung im Perimeter des Vorhabens; Reservation der notwendigen Flächen und Räume für die künftigen Elemente der Anlage.
Inhalte	Die Abstimmung geschieht über folgende Schritte (Kategorien): Vororientierung: Anmelden des Vorhabens im Richtplan; Zwischenergebnis: Erarbeitung von Varianten des Projekts und Evaluation der Best-Variante (mit hohem Nutzen und geringen negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt); Festsetzung: Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde für Best-Variante.

Stufe 3: Konzession und Plangenehmigung/Baubewilligung

Konzession:

Wenn im Richtplan die massgebenden raum- und umweltwirksamen Elemente festgesetzt sind, ist der Weg frei für die Behandlung des Konzessionsgesuchs.

Die Konzessionserteilung ist in der Gesetzgebung der jeweiligen Kantone geregelt. Teils sind die Gemeinden, teils die Kantone Konzessionsgeber.

Stufe 3 Zweck	Konzession mit UVP 1. Stufe Verleihung des Rechts zur Nutzung eines Gewässers
Inhalte (z.B.)	 Sperrstelle Restwassermengen gemäss GSchG Bewirtschaftung des Stausees (Winterenergie/Staureserven gegen Hochwasser) etc.
	UVP 1. Stufe: Inhalt gemäss entsprechendem Pflichtenheft

Plangenehmigung:

Wenn die Konzession vorliegt, ist der Weg frei zur Behandlung des Plangenehmigungsgesuchs.

Die Plangenehmigung wird entsprechend den kantonalen Vorschriften in der Regel auf der Ebene der Kantone erteilt.

Feststellung:

Mit heutigen Rechtsgrundlagen kann die Planung und Projektierung der Anlagen für

Ebene	Plangenehmigung (inkl. UVP 2. Stufe)
Zweck	Bewilligung zum Bau der Anlagen (durch die Leitbehörde, die gemäss dem Koordinationsgesetz alle notwendigen Bewilligungen erteilt)
Inhalte (z.B.)	Speichersee und zugehörige Anlagen; Baubetrieb und temporäre Anlagen (Bauzeit): Installationspiätze, Baustellenzufahrten etc.
	UVP 2. Stufe, worin nur noch zu behandeln ist, was noch nicht im Konzessionsgesuch in der UVP 1. Stufe abgehandelt werden konnte.

Wasserkraftnutzung zügig vorangetrieben werden.

3. Initiativen des UVEK bezüglich der Wasserkraftnutzung

3.1 Initiative zur Verfahrensbeschleunigung

Das UVEK hat im Februar 2022 einen Entwurf zur Änderung des Energiegesetzes (EnG) in die Vernehmlassung geschickt. Ziel der Änderungen ist es, die Verfahren zu beschleunigen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

- a) Das BFE erarbeitet ein Konzept für die erneuerbaren Energien Wasserkraft und Windenergie und setzt die Standorte fest;
- b) Die Kantone haben diese Standorte in ihre kantonalen Richtpläne zu übernehmen;
- c) Die bisherigen Konzessionsverfahren und die Plangenehmigungen werden neu in einem einzigen Verfahrensschritt, im konzentrierten Plangenehmigungsverfahren zusammengezogen;
- d) Bis alle notwenigen Änderungen in der Bundesverfassung und den kantonalen Wasserkraftgesetzen in Kraft sind, übernimmt der Bund in der sogenannten «Übergangszeit» die Kompetenz zur Erteilung der Plangenehmigung (miteingeschlossen die Konzessionserteilung).

Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen des EnG:

- Grundsätzlich ist es eine gute Idee, wenn Verfahren beschleunigt werden sollen, doch bestehen berechtigte Zweifel, ob die vorgeschlagenen Änderungen des EnG zielführend sind.
- Für die oben aufgeführten Änderungen des EnG fehlen einerseits die Grundlagen in der BV (Art. 75 Raumplanung und Art. 76 Wasserkraft) und andererseits in den kantonalen Wasserrechtsgesetzen. Änderungen der kantonalen Wasserrechtsgesetze wären nötig, weil

die beiden bisherigen separaten Verfahrensschritte Konzession und Plangenehmigung in einem Schritt zusammengelegt werden möchten. Angesichts des hohen Zeitaufwandes für Änderungen der Bundesverfassung und der kantonalen Gesetzgebungen kann das Ziel der «Verfahrensbeschleunigung» wohl so eher nicht erreicht werden.

- Im Entwurf zu den Änderungen des Energiegesetzes ist unklar, wie bei Wasserkraftvorhaben das Raumplanungsinstrument Sachplanung eingesetzt würde und woher der Bund die Kompetenz nimmt, den Kantonen die Richtplanfestsetzung zu «diktieren».
- Eine Vorgehensweise gemäss Drei-Stufen-Schema kommt demgegenüber ohne Änderungen von Artikeln in der Bundesverfassung und in Bundesgesetzen (RPG, WRG) und ohne Änderungen der kantonalen Wasserrechtsgesetze aus.

3.2 Initiative zur Zusammenarbeit der Akteure im Bereich Wasserkraftwerke

Das UVEK lud 2021 die bei Wasserkraftwerken Involvierten und Interessierten zu einem Runden Tisch ein, um die bisherigen «Fronten» aufzuweichen. Im Dezember 2021 publizierte das UVEK eine «Gemeinsame Erklärung des Runden Tisches» zum Auftrag, wie das Ziel der zusätzlichen Speicherung von Wasser im Umfang von 2 TWh bis ins Jahr 2040 zu erreichen ist.

Die Teilnehmer am Runden Tisch haben für 33 potenzielle Standorte für Speicherseen eine Interessenabwägung zwischen dem Speicherpotenzial und den zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft vorgenommen. Daraus wurden die 15 Projekte der Speicherwasserkraft mit dem besten Verhältnis zwischen Nutzen und Beeinträchtigungen bezeichnet.

Beurteilung des Ergebnisses des Runden Tisches:

Beim Resultat des Runden Tisches handelt es sich um eine beachtenswerte Leistung der beteiligten Akteure. Für die Nutzung der Wasserkraft liegt nun ein nationales Konzept für die Wasserkraftnutzung mit Speicherseen vor. Damit ist die Grundlage für die nächsten Schritte gelegt.

Wichtig ist nun, dass mit den Instrumenten der Raumplanung und den vorgegebenen Kompetenzen gemäss *Bild 1* (Drei-Stufen-Schema) vorgegangen wird und keine Verfahrensfehler gemacht werden.

4. Implementierung des Drei-Stufen-Schemas für das Gesamtverfahren für Wasserkraftnutzung

Nach der Einführung in das Gesamtverfahren im Allgemeinen und für Wasserkraftnutzung im Speziellen geht es nun darum zu skizzieren, wie die Ergebnisse des Runden Tisches des UVEK in die Systematik der Raumplanung (gemäss *Bild 1*) überführt werden können und welches die nächsten Arbeiten sind.

Schritt 1

Überführung der bisherigen Arbeiten des UVEK in ein nationales Konzept für Wasserkraftnutzung in die Systematik der Raumplanung

Die Aktivitäten des UVEK (mit dem Runden Tisch 2021) entsprechen der Stufe Sachplanung auf Bundesebene gemäss dem Drei-Stufen-Schema. Das Ergebnis, die Bezeichnung von potenziellen Gebieten für Wasserkraftnutzung auf nationaler Ebene, ist der Kern des Konzeptes des Bundes BFE/UVEK für künftige Wasserkraftnutzung.

Die Evaluation erfolgte methodisch korrekt, indem die Gebiete gesucht wurden, die – im Vergleich zu andern Gebieten – die geringsten Konflikte mit Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes zeigen, aber die besten Leistungen bezüglich Energiespeicherung aufweisen. Die Zielvorgabe von 2TWh aus der Energiestrategie kann mit den 15 bestrangierten Standortgebieten erreicht werden.

Schritt 2

Erarbeitung der Sachpläne der Kantone für Wasserkraftnutzung

Die nächsten Schritte sind aus der Darstellung des Gesamtverfahrens (Bild 1) zu

entnehmen. Da die Kompetenz für die Wassernutzung gemäss Bundesverfassung bei den Kantonen liegt, geht nun die Federführung an die Kantone über. Gemäss *Bild 1* haben die Kantone ihre Sachpläne für Wasserkraftnutzung zu erarbeiten.

Nächste Schritte

Richtplanung, Konzession und Plangenehmigung

Anschliessend folgen dann die Arbeiten auf den Stufen 2 Richtplanung und 3 Konzession und Plangenehmigung entsprechend dem in *Bild 1* gezeigten Gesamtverfahren für Wasserkraftnutzung.

5. Schlussbemerkungen

Die positiven Erfahrungen mit dem Einsatz des Drei-Stufen-Schemas bei der Planung grosser Infrastrukturvorhaben in der Schweiz zeigen, dass die heutigen Artikel der Bundesverfassung und die heutige Gesetzgebung des Bundes hinreichend klar sind, um auch die Planung und Projektierung von Anlagen der Wasserkraftnutzung zügig voranzubringen.

Voraussetzung für ein zügiges Vorankommen ist, dass die einzelnen Stufen konsequent und sorgfältig bearbeitet werden und erst dann zur nächsten Stufe übergegangen wird, wenn die vorangehende Stufe gesetzeskonform abgeschlossen wurde.

Die Kompetenzen und Aufgaben von Bund und Kantonen sind heute schon hinreichend definiert.

Bei den Vorschlägen zur Änderung des Energiegesetzes, welche die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen verschieben würden, müssten nicht nur die kantonalen Wasserrechtsgesetze, sondern auch die Art. 75 (Raumplanung) und Art. 76 (Wasserkraft) der Bundesver-

fassung in langwierigen Verfahren geändert werden. Auch angesichts der Risiken, dass entsprechende Änderungen in den Abstimmungen scheitern könnten, kann wohl nicht von Verfahrensbeschleunigung gesprochen werden.

Gemäss dem Drei-Stufen-Schema zum Gesamtverfahren sind die Ergebnisse des Runden Tisches bezüglich der Evaluation der 15 Vorhaben nützlich und können in die Systematik der Raumplanung als «Nationales Konzept» für die Nutzung von Wasserkraft (mit Speicherseen) überführt werden.

Gestützt darauf können dann auf kantonaler Ebene die nächsten Schritte gemäss Gesamtverfahren (kantonale Sachplanung und Richtplanung) in Angriff genommen werden.

Da mehrere Kantone an der Umsetzung des Bundeskonzeptes für Wasserkraftnutzung beteiligt sind, kann eine Zusammenarbeit der Kantone eine echte Beschleunigung für die einzelnen Vorhaben bringen.

Die vorliegende Abhandlung kann dabei als Grundgerüst für einen Leitfaden bezüglich des Gesamtverfahrens für die Planung und Projektierung von Anlagen zur Wasserkraftnutzung dienen.

Die heutigen gesetzlichen Vorschriften sind hinreichend, um nun auf der Ebene der Kantone, mit entsprechender Raumplanung die Voraussetzungen zu schaffen und den Weg für Konzessionen und Plangenehmigungen/Baubewilligungen zu ebnen.

Autor

Peter Gresch-Rovina, PD Dr. phil. II, Raumplaner ETH/ NDS, Inhaber und Geschäftsführer der Beratungsfirma Gresch Partner; Raum+Umwelt; Privatdozent an der ETH Zürich für Raum-und Umweltplanung (1982–2015, pgresch@greschpartner.com

